

# RS UVS Kärnten 1997/09/02 KUVS- 1179/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1997

## Rechtssatz

Läßt die Beschuldigte als Halterin eines Langhaarschäfermischlingsrüden es geschehen, daß dieser ohne Maulkorb, Leine und Aufsichtsperson in A umherlief und letztendlich auf den Stufen vor der Kirche B schlief, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)